

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 13.05.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Eilsen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park-, Grün und Kuranlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bushaltestellen, Bedürfnisanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Sportstätten, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;

c) in öffentlichen Anlagen zu übernachten;

d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen Trinkgelage abzuhalten;

e) in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Tiere

(1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe, Sportstätten und dem Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindegebiet verboten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Lärmbekämpfung

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
- b) an Werktagen die Zeit von:

20.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
- b) Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern.

(2) Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht:

- a) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen,
- b) Für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 7 Spielplätze / Sportstätten

(1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren;
- d) Hunde auf die Anlage zu führen;
- e) die Anlage während der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr zu benutzen;
- f) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

(2) Zum Schutz der Benutzer von Sportstätten gelten die Buchstaben a) bis d) für Sportstätten sinngemäß.

§ 8 Verkehrsbehinderungen

Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über dem Geh- und Radweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn und der Parkspur bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

§ 9 Hausnummern

(1) Alle Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleich gestellte Personen eines bebauten Grundstücks sind verpflichtet, die ihnen zugeteilte Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Nutzung des Gebäudes an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.

(2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden deutlich sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Werden den Hausnummern zur Unterscheidung Buchstaben hinzugefügt sind hierzu lateinische Buchstaben zu benutzen. Die Ziffern müssen eine Mindestgröße von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.

(3) Bei der Änderung von Straßennamen und bei der Änderung von Gebäudenummerierungen ist der in Absatz 1 genannte Personenkreis verpflichtet, die neuen Hausnummern innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen erklettert sowie Sperrvorrichtungen überwindet (§ 3 Abs.1 a);

2. Hydranten verdeckt und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet (§ 3 Abs. 1 b);

3. in öffentlichen Anlagen übernachtet (§ 3 Abs.1 c);

4. auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen Trinkgelage abhält (§ 3 Abs. 1 d);

5. in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge abstellt, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind (§3 Abs. 1 e);

6. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt (§ 3 Abs. 2);

7. als Hundehalter und Hundehalterin oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragter das Tier

a) unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen lässt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen oder beschädigen lässt;

8. nach der Verunreinigung durch Kot nicht unverzüglich die Säuberung übernimmt (§ 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c);

9. bissige Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt und einen Maulkorb tragen lässt, der das Beißen sicher verhindert (§ 4 Abs. 2);

10. in Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe, Sportstätten und dem Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen Hunde mitnimmt (§ 4 Abs. 3);

11. Lager- und anderen offenen Feuer ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, anlegt oder unterhält (§ 5 Abs. 1);

12. ein zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch mindestens eine erwachsene Person beaufsichtigt.

13. vor Entzündung des Feuers nicht sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.

14. bevor die Feuerstelle verlassen wird, diese nicht sorgfältig ablöscht.

15. als Verantwortlicher sich nicht von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen überzeugt (§ 5 Abs. 2);

16. während der Ruhezeiten Rasenmäher und sonstige motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräte betreibt, Teppiche, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern ausklopft (§ 6 Abs. 2, a und b);

17. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt;

b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt, eingräbt oder zurücklässt;

c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt;

d) Hunde auf die Anlage führt;

e) die Anlage während der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr benutzt;

f) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt (§ 7 Abs.1);

18. als Benutzer von Sportstätten gegen die vorgenannten Buchstaben a) bis d) verstößt (§ 7 Abs. 2);

19. Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen so anlegt und nicht zurückschneidet, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

20. über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige über dem Gehweg nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt (§ 8);

21. Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt bzw. nicht unterhält (§ 9 Abs. 1, 2 und 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Eilsen, 14.05.2008

Schönemann

Samtgemeindebürgermeister